

27.05.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3554 vom 30. April 2020
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9143

Was tut die Landesregierung, um den Handel mit Wildtieren zu unterbinden und somit der Entstehung von Zoonosen entgegenzuwirken?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Jedes Jahr werden hunderttausende exotische Wildtiere für den deutschen Heimtiermarkt importiert, darunter viele Wildfänge. Solange die Arten nicht durch CITES ausdrücklich geschützt sind, ist eine Verschleppung an andere Orte rechtlich nach wie vor möglich.

Neben einer möglichen physischen Bedrohung durch die Haltung dieser Tiere – die in Teilen auch im Zuge des geplanten Gifttiergesetzes diskutiert werden – befördern sowohl der Handel als auch die Haltung exotischer Tiere die Entstehung von Zoonosen. Die Diskussion über die daraus für den Menschen resultierenden Folgen erhalten vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie eine neue Bedeutung. COVID-19 ist nicht die erste für Menschen hoch gefährliche Zoonose, bereits in der Vergangenheit kam es zu Übertragungen, wie zum Beispiel von Ebola, SARS oder der Vogelgrippe.

Auch Salmonellenerkrankungen stellen ein zunehmendes Problem dar. Schätzungsweise 90 Prozent aller gehaltenen Reptilien sind hier Träger, was laut Robert-Koch-Institut (RKI) immer häufiger zu schweren Erkrankungen führt – vereinzelt auch zu Todesfällen, insbesondere bei Kleinkindern. Laut RKI sinkt die Häufigkeit von Salmonellenerkrankungen, die durch Lebensmittel wie Hühnereier verursacht werden, stetig, während der Anteil von Reptilien-basierten Salmonellenerkrankungen seit den 1990er Jahren von knapp vier auf 40 Prozent angestiegen ist. Dem Handel mit Wildtieren und insbesondere der Haltung im privaten Haushalt kommen somit bei der Ausbreitung von Zoonosen auch in Europa eine große Bedeutung zu.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3554 mit Schreiben vom 27. Mai 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Haltung, den Besitz und die Vermarktung besonders geschützter Arten finden ausschließlich die Vorschriften des fünften Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Anwendung. Die Vorschriften zum Artenschutz (Kapitel 5 des BNatSchG) zählen zum abweichungsfesten Bereich, d.h. diese Vorschriften dürfen von den Ländern nur mit spezieller Ermächtigung durch das BNatSchG ergänzend oder abweichend geregelt werden. Für den Vollzug bedeutet dies, dass in allen Bundesländern ausschließlich die unmittelbar geltenden Vorschriften des BNatSchG Anwendung finden. Dies bedeutet, dass über die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundes hinaus keine weiteren artenschutzrechtlichen Länderregelungen bestehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nicht alle exotischen Wildtiere besonders geschützt sind.

Sofern Tiere zu den besonders geschützten Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zählen, finden die für alle besonders geschützten Arten geltenden Nachweispflichten für den rechtmäßigen Erwerb der Tiere Anwendung. Ein Handel ist dann zulässig, wenn zum Beispiel die rechtmäßige Zucht oder die rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. Weitergehende Beschränkungen bestehen nicht.

Die Zoonosesituation wird auf Bundesebene durch das Robert Koch-Institut (RKI), das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), unterstützt von den nationalen Referenzzentren, beobachtet und bewertet. Auf Landesebene werden die Zoonosesituation und die Entwicklungen des Infektionsgeschehens beim Menschen durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) auf Grundlage der Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz regelmäßig in den automatisierten Internet-Infektionswochenberichten¹ mit Infektions-Barometer und in den Jahresberichten zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten in Nordrhein-Westfalen dargestellt.

Im Klimaplan des Landes Nordrhein-Westfalen wurde bereits die Implementierung eines Frühwarnsystems für neuartige Zoonosen aufgenommen. Auch die Thematik des Übergangs von Viren auf den Menschen wird auf EU-Ebene wissenschaftlich untersucht. Die Überwachungsstrukturen werden gezielt auf die hier dargestellten Anforderungen hin ausgerichtet und verbessert werden.

¹https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/meldewesen/infektionsberichte/index.html

1. Wie viele Fälle von Reptilien-assoziierten Salmonellenerkrankungen sind seit 1990 in NRW zu verzeichnen?

Surveillancedaten zu Infektionskrankheiten werden erst seit 2001 mit dem digitalen Meldesystem SurvNet erfasst. Surveillancedaten von vor 2001 sind daher nicht verfügbar. Seit 2001 wurden in NRW mit Datenstand von Anfang Mai 130.145 Salmonellose-Fälle mit erfüllter Referenzdefinition gemeldet. In diesen Einzelfallmeldungen werden keine Informationen dazu erfasst, ob die Infektionen zoonotisch erworben wurden oder nicht. Die am häufigsten bei Reptilien isolierten Salmonellen-Serovare gehören zur Salmonellen Gruppe I (Salmonella enterica subsp. enterica). Die Serovare der Gruppe I sind jedoch auch die am häufigsten auftretenden Serovare bei z.B. lebensmittelassoziiert erworbenen Salmonellosen. Aus der Gruppe I sind die genauen Serovare, die bei Reptilien auftreten, wenig untersucht, die beiden Serovare S. Apapa und S. Tennessee wurden jedoch anekdotisch mit reptilienassoziierten Salmonellosen (RAS) bei Kindern assoziiert. Bei RAS treten darüber hinaus Serovare der

Gruppen II, IIIa, IIIb und IV auf, die, wenn sie als Erreger von Salmonellen beim Menschen auftreten, mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine RAS hindeuten.

Seit 2001 wurden mit Datenstand von Anfang Mai 73 Salmonellose-Fälle gemeldet, die durch Salmonellen der Gruppen II, IIIa, IIIb und IV ausgelöst wurden und daher nach aktuellem Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit reptilienassoziiert waren. Weitere 3 Fälle wurden durch S. Apapa verursacht und 91 Fälle durch S. Tennessee. Bei diesen 94 Fällen ist jedoch unsicher, ob es sich dabei tatsächlich um RAS handelt oder ob diese Serovare auch auf anderem Wege, etwa über kontaminierte Lebensmittel, übertragen werden.

2. Welche Vorkommen weiterer Zoonosen sind der Landesregierung darüber hinaus seit 1990 in NRW bekannt?

Der Zoonosebegriff umfasst Infektionen, die sowohl Tiere als auch Menschen befallen können und die von Tieren auf Menschen übertragen werden können. Einige Zoonosen können von ihrem tierischen Reservoir auf den Menschen übertragen werden, jedoch in der Regel nicht von einem Menschen zum anderen (z.B. Tularämie oder Hanta). Andere Zoonosen dagegen können auch von einem Menschen zum anderen übertragen werden, daher sind bei weitem nicht alle Fälle dieser Erkrankungen zoonotischen Ursprungs (z.B. zoonotische Influenza oder Ebola). Betrachtet man nur solche Erkrankungen als Zoonosen, die ausschließlich oder hauptsächlich durch den direkten Kontakt mit Tieren oder deren Kadavern oder Ausscheidungen übertragen werden, müssen folgende meldepflichtige Erkrankungen betrachtet werden:

Gemeldete Fälle in NRW mit erfüllter Referenzdefinition² seit 2001 (Datenstand Anfang Mai)

Brucellose: 132
Hantavirus: 1.734
Influenza A (zoonotisch): 0
Leptospirose: 261
Milzbrand: 2
Ornithose: 28
Tollwut/Tollwutexpositionsverdacht: 2/1
Toxoplasmose (postnatal): 0
Trichinellose: 14
Tularämie: 55

² Meldepflichten und Referenzdefinitionen haben sich seit 2001 teilweise geändert, jeder Fall wurde nach der zum Zeitpunkt seiner Meldung gültigen Referenzdefinition beurteilt

3. Welche Maßnahmen – wie z.B. Auflagen für Importeure und Händler – werden in NRW ergriffen, um eine Ausbreitung von Zoonosen durch den Handel mit Wildtieren für die Privathaltung zu verhindern?

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) regelt das Verbringen und die Einfuhr von Tieren und Tierzuchtprodukten. Darin werden mittels tierartspezifischer Vorgaben und Gesundheitsanforderungen die Voraussetzungen für den Handel geregelt (Genehmigungsvorbehalt sowie Einfuhr-/Verbringungsverbote). Die bundeseinheitlichen Mindestvorgaben werden, sofern erforderlich, für NRW angepasst und bei Betroffenheit mehrerer Länder zwischen den jeweils zuständigen Behörden abgestimmt.

Hinsichtlich der gewerblichen Einfuhr von Zucht- und Wildvögeln (unter Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben) führen in NRW aktuell drei Quarantäneeinrichtungen die gemäß § 35 Absatz 2 der BmTierSSchV vorgeschriebenen Quarantänemaßnahmen durch. Die Vögel werden in Transportbehältnissen, die den internationalen Luftfahrt-Transportbestimmungen entsprechen, dorthin transportiert. Nach dem Transport werden das Transportfahrzeug sowie die Transportbehältnisse, sofern es sich nicht um Einwegbehältnisse handelt, gereinigt und desinfiziert. Alle Tiere werden von den erforderlichen Bescheinigungen (TRACES) begleitet. Die Quarantäne erfolgt gemäß den in der Genehmigung genannten Bedingungen und Auflagen in den dafür zugelassenen Räumlichkeiten. Die Quarantäne wird amtlich überwacht (klinische Untersuchung, Probenahmen). Die Ankunft der Tiere wird der zuständigen Behörde vorab angezeigt. Ebenso erfolgt eine Meldung von der Grenzkontrollstelle über das TRACES-System. Nach Ablauf der Quarantänezeit (nach Vorliegen der Testergebnisse und Ablauf der Mindestzeiten) erfolgt die Freigabe der Vögel.

Die bestehenden internationalen Regularien zum Handel mit Tieren und gegen die Verschleppung von Tierseuchenerregern und Zoonosen können den illegalen Handel jedoch nicht erfassen.

Aus Sicht des Artenschutzes kann das Land NRW über die bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen ergreifen.

- 4. Mit der „Terraristika“ beheimatet NRW vier Mal im Jahr die weltweit größte Reptilienbörse. Wie wird sichergestellt bzw. kontrolliert, dass auf Börsen, wie der „Terraristika“ in Hamm, keine frischen Wildfänge angeboten werden – auch im Zusammenhang mit der Verbreitung potentieller Krankheiten (z.B. Leptospirose, Mycobakterien, Chlamydien, Ranaviren) oder Krankheitsträgern (z.B. Zecken)?**

Für die Tierbörse "Terraristika" in Hamm finden die "Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen" des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)³ sowie spezielle Vorgaben der Veterinärbehörden Anwendung. Darüber hinaus sind keine speziellen artenschutzrechtlichen Regelungen möglich (siehe Antwort zu Frage 3).

- 5. Das RKI hat im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie auf die Gefahr, die vom Wildtierhandel ausgeht, hingewiesen. Wird sich die Landesregierung auf Bundesebene für ein nationales Handels- und Importverbot von exotischen Wildtieren für die Privathaltung einsetzen?**

Aufgrund des europäischen Binnenmarktes und fehlender systematischer Kontrollen an den Binnengrenzen muss das Washingtoner Artenschutzübereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten

³https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Ausrichtung-Tierboersen.html

frei lebender Tiere und Pflanzen (WA bzw. CITES) in allen Mitgliedstaaten der EU einheitlich umgesetzt werden. Innerhalb der EU erfolgt die Umsetzung durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 zum Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Damit haben weder das Land Nordrhein-Westfalen noch der Bund die Möglichkeit, einseitig Handels- und Importverbote zu erlassen. Eine entsprechende Initiative und ein Vorschlag der Europäischen Kommission bleiben abzuwarten. Auch hier gilt, dass ein solches Handels- und Importverbot für alle exotischen Wildtiere unabhängig vom Schutzstatus eingeführt werden müsste.